

Abschrift

**VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG**

Az.: 5 B 685/14 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED]
3. des [REDACTED], vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.
4. der [REDACTED], vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragsteller,Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Göttinger, Höwing, Buchweitz und Brachvogel,
Harnackstraße 5, 39104 Magdeburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,**Antragsgegnerin,**

w e g e n

Abschiebungsschutzes;

hier: Antrag auf Abänderung nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - am 19. November 2014 durch
den Einzelrichter beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom
01.08.2014 (5 B 397/14 MD) wird die aufschiebende Wirkung der Klage der An-
tragsteller gegen die Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 02.05.2014 angeordnet.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin Söchtig-Höwing aus Magdeburg bewilligt.

Gründe:

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO können Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände geändert oder aufgehoben werden. Eine Veränderung der Umstände kann in nachträglich eingetretenen tatsächlichen Verhältnissen oder auch in einer nachträglichen Änderung der Rechtslage bestehen. Derartige Veränderungen haben die Antragsteller zwar nicht dargelegt. Das Gericht kann aber gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO von Amts wegen auch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben, wenn es zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage gekommen ist oder die frühere Interessenabwägung nachträglich als korrekturbedürftig erachtet (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 24.07.2014 – A 1 B 131/14 – juris Rn. Rn. 3).

Das ist hier der Fall. Eine Abwägung zwischen dem Interesse der Antragsgegnerin an einer Vollziehung der sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnungen und dem Suspensivinteresse der Antragsteller führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass Letzteres überwiegt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.09.2014 (2 BvR 1795/14 – juris) ausgeführt, dass das zuständige Bundesamt angesichts der hier berührten hochrangigen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 GG und der bei der Durchführung von Überstellungen allgemein besonders zu beachtenden Gesichtspunkte der Familieneinheit und des Kindeswohls jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren in dem genannten Sinne für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn aufgrund von Berichten international anerkannter Flüchtlingsschutzorganisationen oder des Auswärtigen Amtes belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer im sicheren Drittstaat bestehen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte räumt dem Kindeswohl besonderes Gewicht ein und verlangt unter bestimmten Voraussetzungen eine Garantie für eine menschenwürdige Unterbringung im konkreten Einzelfall (Urteil vom 04.11.2014, Application no. 29217/12, Tarakhel ./ Schweiz).

Was die Situation in Ungarn anbelangt, so wird in der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Frage des Vorliegens systemischer Mängel des Asylverfah-

- 3 -

rens in Ungarn zwar weiterhin überwiegend verneint (mit Blick auf die drohende Asylhaft zweifeln indes VG Freiburg, Beschluss vom 30.07.2014 – A 5 K 418/14 – juris; VG München, Beschluss vom 26.06.2014 – M 24 S 14.50325; VG Oldenburg, Beschluss vom 18.06.2014 – 12 B 1238/14 – juris; verneinend dagegen VG Düsseldorf, Beschluss vom 08.09.2014 – 9 L 1506/14.A – juris; VG Würzburg, Beschluss vom 25.08.2014 – W 6 S 14.50100 – juris; VG Stade, Beschluss vom 14.07.2014 – 1 B 862/14 – juris; VG Trier, Beschluss vom 04.07.2014 – 5 L 1190/14.TR – juris; VG Augsburg, Beschluss vom 11.06.2014 – Au 7 S 14.50134 – juris; VG Ansbach, Beschluss vom 30.05.2014 – AN 9 S 14.50022 – juris; VG Hannover, Beschluss vom 27.05.2014 – 5 B 634/14 – juris). Gleichwohl spricht derzeit jedenfalls viel dafür, dass nach Ungarn zurückkehrende Schutzberechtigte von Obdachlosigkeit und mangelnder medizinischer Versorgung bedroht sind (VG Darmstadt, Urteil vom 21.08.2014 – A 4 K 965/13.DA.A – juris). Entsprechend haben die Antragsteller vorgetragen, dass eine gemeinsame Unterkunft der Familie in Ungarn nicht gewährleistet gewesen sei. Solange das Bundesamt nicht sicherzustellen kann, dass die Antragsteller bei der Übergabe an die Behörden des Zielstaats eine gesicherte Unterkunft erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Ungarn erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren – jedenfalls für den Antragsteller zu 4 – drohen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVG.

Der zugleich mit dem einstweiligen Rechtesschutzgesuch gestellte Antrag auf Gewährung einer Prozesskostenhilfe ist begründet.

Gemäß §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO ist Prozesskostenhilfe demjenigen zu gewähren, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. In Anwendung dieser Grundsätze ist den Antragstellern Prozesskostenhilfe wie beantragt zu bewilligen. Insbesondere sind die Antragsteller im Sinne des § 114 ZPO wirtschaftlich bedürftig, so dass ihnen Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen ist. Weder verfügen sie über einzusetzendes Vermögen noch über einzusetzendes Einkommen. Die Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgt in entsprechender Anwendung des § 121 Abs. 2 ZPO wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

Paschke